

Betriebsanweisung

Praxisveranstaltungen in den Räumlichkeiten und auf dem Campus des KIT in Zeiten der Corona-Pandemie

Ab dem 25.05.2020 können unter Einhaltung der Hygienevorschriften und des Sicherheitsabstands Praxisveranstaltungen durchgeführt werden, die spezielle Labor- und Arbeitsräume des KIT erfordern. In allen Fällen ist eine Gefährdungsbeurteilung durch die für die Praxisveranstaltung verantwortliche Lehrperson zu erstellen, gemäß der Regelung über den Dienstbetrieb des KIT in den Zeiten der SARS-CoV-2 (Corona-Virus) Pandemie, siehe auch <http://www.sum.kit.edu/1292.php>. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FAS) unterstützen dies bei Bedarf.

Bitte beachten Sie:

A. von Seiten der Lehrpersonen

1. Laut § 2 Abs. 1 Corona-VO (Fassung vom 09.05.2020) dürfen Praxisveranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn sie (a) **spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume erfordern** (z.B. Laborpraktika, Präparierkurse) und (b) laut Studien- und Prüfungsordnung und Modulhandbuch für den Studienfortschritt der Teilnehmer/innen **zwingend erforderlich** sind.

2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Studierende) sind vor dem ersten Präsenztermin im Rahmen der Praxisveranstaltung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu informieren und spätestens zu Beginn des ersten Präsenztermins entsprechend zu unterweisen.

B. von Seiten der Studierenden (Prüflinge)

1. Die Studierenden unterschreiben die beiliegende Erklärung (Anhang, Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus...) und bringen sie zum ersten Präsenztermin mit. Blanko-Formulare sind auch bei den Lehrpersonen vorrätig.

2. Die Studierenden (Prüflinge) dürfen sich weder vor noch nach der Präsenzveranstaltung versammeln. Sie verlassen das Gebäude nach der Präsenzveranstaltung einzeln und entfernen sich zügig.

3. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

gez. Prof. Alexander Wanner
Vizepräsident für Lehre und akademische Angelegenheiten

gez. Dr. Gerhard Frank
Sicherheitsbevollmächtigter

Anlage

Formular „Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Teilnahme an einer Praxisveranstaltung in den Räumlichkeiten und auf dem Campus des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“

Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Teilnahme an einer Praxisveranstaltung auf dem Campus des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Wir bitten Sie, dieses Formular zum Schutz der Gesundheit des Lehrpersonals und Ihrer Kommiliton*innen auszufüllen. Sollten Sie das Formular nicht unterschreiben können, da bei Ihnen einer der unten genannten Tatbestände, die den Verdacht auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus begründen, erfüllt ist, bleiben Sie der Praxisveranstaltung bitte fern.

Vor- und Nachname

Matrikelnummer

Studiengang

Praxisveranstaltung

Ich bestätige hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich an der Praxisveranstaltung in einem Labor- oder Arbeitsraum des KIT nur teilnehme, wenn ich

1. keine Symptome verspüre, die Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus darstellen (dazu gehören insbesondere Fieber und trockener Husten, auf eine Infektion hindeuten können aber zum Beispiel auch Schnupfen, Kurzatmigkeit, Hals- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit und Schüttelfrost) und nicht anderweitig erklärbar sind,
2. nicht innerhalb der letzten 14 Tage positiv auf das Coronavirus getestet wurde,
3. nicht unter einer behördlich angeordneten Quarantäne stehe, und
4. nicht innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer erwiesenermaßen mit dem Coronavirus infizierten Person hatte.

Dies gilt für die den ersten Termin und für alle Folgetermine im Rahmen der Praxisveranstaltung.

Es ist mir bewusst, dass nach § 7 der Verordnung¹ der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ein Betretungsverbot der Universität für Personen gilt, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen hatten, Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur haben. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen das Betretungsverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nummer 13 CoronaVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Des Weiteren ist mir bewusst, dass der Verstoß gegen eine behördlich angeordnete Quarantäne gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1, 30 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ In der Fassung vom 09.05.2020